

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Ausnahme vom Ladenschluss – am 01.07.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Ratsbeschluss vom 14.06.2018 für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen in den Stadtteilen Bilk und Unterbilk beschränkt auf den nachfolgend beschriebenen räumlichen Bereich am Sonntag, dem 01.07.2018, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Norden begrenzt durch den Fürstenwall (zwischen Lorettostraße und Friedrichstraße).

Im Osten begrenzt durch die Friedrichstraße (zwischen Bilker Allee und Fürstenwall).

Im Westen begrenzt durch die Neusser Straße von Höhe Bilker Allee übergehend in die Lorettostraße bis zur Höhe Fürstenwall.

Im Süden begrenzt durch die Bilker Allee übergehend in die Benzenbergstraße und die Bachstraße (zwischen Benzenbergstraße und Friedrichstraße) einschließlich der Düsseldorf Arcaden sowie dessen Vorplatz.

Sowohl alle sich auf den eingrenzenden Straßen befindlichen Verkaufsstellen als auch alle Verkaufsstellen innerhalb des beschriebenen Karrees sind Bestandteil der Freigabe.

Der räumliche Geltungsbereich der Freigabe ist in dem Lageplan, der dieser ordnungsbehördlichen Verordnung als Anlage beigefügt ist, skizziert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahme vom Ladenschluss- am 01.07.2018 nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Düsseldorf -Ausnahme vom Ladenschluss- am 01.07.2018 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den .06.2018

Thomas Geisel
Oberbürgermeister